

C3 25 186

URTEIL VOM 1. JUNI 2026

**Kantonsgericht Wallis
Zivilkammer**

Dr. Nadja Schwery, Einzelrichterin; Lynn Kalbermatter, Gerichtsschreiberin ad hoc

in Sachen

X _____, Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwältin Jacqueline Schmid,
Oberrieden

gegen

Y _____, Beschwerdegegner, vertreten durch Rechtsanwalt Urban Carlen, Brig-
Glis

und

Z _____, Beschwerdegegnerin, vertreten durch Rechtsanwalt Urban Carlen, Brig-
Glis

(Vorläufige Einstellung der Betreuung)

Beschwerde gegen das Urteil des Bezirksgerichts Visp vom 17. Dezember 2025

[VIS Z2 2025 137]

Verfahren

A. Das Bezirksgericht Visp fällt am 17. Dezember 2025 folgenden vorsorglichen Massnahmenentscheid:

1. Die Betreibungen Nr. xxxx und Nr. xxxx1 des Betreibungsamtes Oberwallis werden vorläufig eingestellt.
2. Über die Prozesskosten wird mit der Hauptsache befunden.

B. Am 30. Dezember 2025 reichte X _____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) Beschwerde gegen den Entscheid des Bezirksgerichts Visp vom 17. Dezember 2025 beim Kantonsgericht ein mit nachfolgenden Rechtsbegehren:

1. Der Entscheid des Bezirksgerichts Visp vom 17. Dezember 2025 sei aufzuheben.
2. Die Gesuche der Beschwerdegegner um vorläufige Einstellung der Betreibungen seien abzuweisen.
3. Die Sache sei zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.
4. Die Kosten des Verfahrens seien den Beschwerdegegnern aufzuerlegen.

C. Das Bezirksgericht Visp reichte am 16. Januar 2026 die Akten des erstinstanzlichen Verfahrens ein und verzichtete auf eine Stellungnahme.

D. Z _____ (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) und Y _____ (nachfolgend: Beschwerdegegner) hinterlegten am 26. Januar 2026 eine schriftliche Stellungnahme mit nachfolgenden Rechtsbegehren:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten, eintretendenfalls wird sie abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens gehen zu Lasten der Beschwerdeführerin X _____.
3. Den Beschwerdegegnern Y _____ und Z _____ wird eine Parteientschädigung zugesprochen.

E. Die Beschwerdeführerin hinterlegte am 16. Februar 2026 eine Stellungnahme mit folgenden Rechtsbegehren:

1. Auf die Beschwerde sei einzutreten.
2. Die Beschwerde sei gutzuheissen.

3. Das Urteil des Einzelrichters des Bezirksgerichts Visp vom 17. Dezember 2025 (Z2 25 137) sei aufzuheben.
4. Es seien die Betreibungen Nr. xxxx und Nr. xxxx1 des Betreibungsamtes Oberwallis nicht vorläufig einzustellen.
5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zu Lasten der Beschwerdegegner.

F. Die Beschwerdegegner hinterlegten am 25. Februar 2026 eine Vernehmlassung, beantragten die Abweisung der Anträge der Beschwerdeführerin und bestätigten ihre eigenen Rechtsbegehren.

G. Die Beschwerdeführerin liess sich nicht weiter vernehmen.

Sachverhalt und Erwägungen

1.

1.1 Das Kantonsgericht beurteilt als Rechtsmittelinstanz Berufungen und Beschwerden, die im neunten Titel des zweiten Teils der ZPO vorgesehen sind (Art. 5 Abs. 1 lit. b des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 11. Februar 2009 [EGZPO]). Gemäss Art. 319 Abs. 1 lit. a ZPO sind nicht berufungsfähige erstinstanzliche Endentscheide, Zwischenentscheide und Entscheide über vorsorgliche Massnahmen mit Beschwerde anfechtbar. Nicht berufungsfähig sind dabei in vermögensrechtlichen Angelegenheiten getroffene Entscheide, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Begehren weniger als Fr. 10'000.00 beträgt (Art. 308 Abs. 2 ZPO).

Das angefochtene Urteil befasst sich mit der vorläufigen Einstellung zweier Betreibungen und ist mithin ein Entscheid um vorsorgliche Massnahmen. Im vorliegenden Fall geht die Vorinstanz von einem Streitwert von Fr. 4'500.00 aus (angefochtenes Urteil S. 3; Hauptdossier [HD] S. 60). Damit ist die Streitwertgrenze für eine Berufung nicht erreicht, weshalb der Entscheid korrekterweise mit Beschwerde angefochten wurde.

1.2 Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage (Art. 321 Abs. 2 ZPO), da der vorsorgliche Massnahmenentscheid im summarischen Verfahren erging (Art. 248 lit. d ZPO). Die Beschwerdeführerin hat das Urteil des Bezirksgerichts am 20. Dezember 2025 in Empfang genommen (Gerichtsdossier [GD] S. 10). Mit Einreichung der Beschwerde am 30. Dezember 2025 (GD S. 9) wurde die zehntägige Beschwerdefrist eingehalten.

1.3 Die Spruchkompetenz liegt beim Einzelrichter, wenn erstinstanzlich das vereinfachte oder summarische Verfahren anwendbar war (Art. 5 Abs. 2 lit. c EGZPO, Art. 20 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009 [RPfG] und Art. 20 Abs. 1 Organisationsreglement der Walliser Gerichte vom 21. Dezember 2010 [ORG]). Vorliegend war das summarische Verfahren anwendbar, wonach ein Einzelrichter im Beschwerdeverfahren entscheidet. Dieser entscheidet neu, wenn er die Beschwerde gutheisst und die Sache spruchreif ist. Ist sie nicht spruchreif, hebt er den Entscheid auf und weist die Sache an die Vorinstanz zurück (Art. 327 Abs. 3 lit. a und b ZPO). Im Übrigen kann die Zivilkammer, da sie das Recht von Amtes wegen anzuwenden hat, den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer von der Vorinstanz abweichenden Begründung bestätigen (Art. 327 ZPO; BGE 136 III 247 E. 4, 132 II 257 E. 2.5; ZWR 2014 S. 238 f.).

1.4 Die Beschwerde ist gemäss Art. 321 Abs. 1 ZPO schriftlich und begründet einzureichen, d.h. der Beschwerdeführer hat sich mit der Begründung des angefochtenen Entscheids auseinanderzusetzen und konkret darzulegen, aus welchen Gründen der angefochtene Entscheid falsch ist und abgeändert werden soll. Die Rügen müssen substantiiert und bezogen auf den angefochtenen Entscheid erfolgen; rein appellatorische Vorbringen oder pauschale Verweise auf die Vorakten genügen diesen Anforderungen nicht (ZWR 2014 S. 238 f.; FREIBURGH/AFHELDT, in: Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2025, N. 15 zu Art. 321 ZPO)

An eine Laienbeschwerde sind geringere Anforderungen an die Formalitäten zu stellen, als wenn das Rechtsmittel von einem Rechtsanwalt eingereicht wird (Kantonsgericht Wallis C1 23 77 vom 24. Mai 2023 E. 1.5; FREIBURGH/AFHELDT, a.a.O., N. 15 zu Art. 321 ZPO; KISTLER/WUILLEMIN, in: Berner Kommentar, Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht; Bd. 3, 2. Aufl. 2026, N. 22 zu Art. 321 ZPO). Vorliegend handelt es sich um eine Laienbeschwerde. Aus der Beschwerde vom 30. Dezember 2025 geht hervor, dass die Beschwerdeführerin mit dem erstinstanzlichen Urteil nicht einverstanden ist. Insbesondere rügt sie eine falsche Anwendung von Art. 85a SchKG, eine unzulässige Beweislastumkehr und eine unvollständige Würdigung der Akten. Sie bringt ebenfalls vor, welche Akten ihrer Ansicht nach zu wenig gewürdigt worden sind. Die Beschwerdeführerin formulierte weiter Anträge, dass der Entscheid der Vorinstanz aufzuheben und die Gesuche der Beschwerdegegner abzuweisen seien. Damit ist ersichtlich, was die Beschwerdeführerin will. Die Beschwerde ist im Sinne einer Laienbeschwerde als hinreichend zu erachten.

1.5 Mit der Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerdeinstanz überprüft die Rüge der unrichtigen Rechtsanwendung mit freier Kognition, hingegen gilt für die Beschwerde hinsichtlich der Sachverhaltsfeststellung eine beschränkte Kognition. Erforderlich ist eine qualifiziert fehlerhafte Feststellung des Sachverhalts. „Offensichtlich unrichtig“ ist dabei gleichbedeutend mit willkürlich im Sinne von Art. 9 BV. Erforderlich ist jedoch, dass die betreffenden Tatsachen auch rechtserheblich sind. Zu den Tatfragen zählen Fragen der Beweiswürdigung (FREIBURGHaus/AFHELDt, a.a.O., N. 4 ff. zu Art. 320 ZPO). Die Anwendung der Rechtsregeln zur Feststellung des Sachverhaltes sind Rechtsfragen. Diese Regeln betreffen die Beweislast, das Beweismass, den Grundsatz der freien Beweiswürdigung, die Substantiierungspflicht und das Recht auf Beweis (BLICKENSTORFER, in: Schweizerische Zivilprozessordnung Kommentar, 3. Aufl., 2025, N. 21 zu Art. 320 ZPO).

1.6 Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, womit auf die frist- und formgerecht erfolgte Beschwerde einzutreten ist.

2.

2.1 Die Vorinstanz entschied in ihrem Urteil vom 17. Dezember 2025 in Anwendung von Art. 85a Abs. 2 SchKG die vorläufige Einstellung der Betreibungen Nr. xxxx und Nr. xxxx1 des Betreibungsamtes Oberwallis. Die Beschwerdeführerin rügt eine Rechtsverletzung von Art. 85a SchKG. Zudem habe die Vorinstanz unzulässigerweise die Beweislast umgekehrt.

2.2 Gemäss Art. 85a Abs. 2 SchKG hört das Gericht die Parteien nach Eingang der Klage an und stellt anschliessend die Betreibung ein, soweit die negative Feststellungsklage als sehr wahrscheinlich begründet erscheint (BGE 136 III 587 E. 2).

2.2.1 Die Anhörung durch das Gericht kann mündlich oder schriftlich erfolgen (Art. 253 ZPO). Bei einer schriftlichen Anhörung muss berücksichtigt werden, dass der betreibende Gläubiger die Beweismittel für den Bestand der Betreibungsforderung beizubringen hat und auch die entsprechende Beweislast trägt (BANGERT, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, 3. Aufl. 2021, N. 20 zu Art. 85a SchKG). Art. 85a SchKG führt nicht zu einer Umkehr der Beweislast. Die umgekehrten Parteirollen ändern nichts an der im materiellen Recht begründeten Verteilung der Beweislast. Obwohl der Gläubiger die Beklagtenrolle hat, trägt er die volle Substantiierungs- und Beweislast für den Bestand seiner Forderung mit der Folge, dass mangelnde Substantiierung oder Beweislosigkeit wegen der Rechtskraftwirkungen des

Feststellungsurteils zum Anspruchsverlust führt (BGE 120 II 20 E. 3.2 mit Hinweisen; BANGERT, a.a.O., N. 4 zu Art. 85a SchKG). Für die Tatsachen, die den in Betreuung gesetzten Anspruch begründen, trägt daher der Gläubiger die Beweislast, für die den Anspruch hindernden und aufhebenden Tatsachen hingegen trägt der Schuldner die Beweislast (Art. 8 ZGB; BAUMGARTNER/DOLGE/SPÜHLER, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht I, Betreibungs- und Arrestrecht, 9. Aufl. 2025, N. 487). Dies kann zur Folge haben, dass mit Einreichung der Klage durch den Betriebenen das vorhandene Beweismaterial möglicherweise noch recht dürftig ist und sich der Betriebene zunächst im Wesentlichen auf den Nichtbestand der Forderung berufen kann (BANGERT, a.a.O., N. 20 zu Art. 85a SchKG). Dementsprechend darf die angesetzte Frist zur Beibringung von Beweismitteln für den Bestand der Betreuungsforderung nicht zu kurz ausfallen.

2.2.2 Zusätzlich ist eine hängige Betreuung vorausgesetzt, wobei das Verfahren noch vor der Verteilung in der Spezialexécution bzw. vor der Konkurseröffnung in der Generalexécution stehen muss (BGE 125 III 149 E. 2c; BAUMGARTNER/DOLGE/SPÜHLER, a.a.O., N. 483). Die Klage muss als sehr wahrscheinlich begründet erscheinen, blosser Glaubhaftmachung reicht nicht aus. Im Sinne einer vorsorglichen Massnahme hat das Gericht von Amtes wegen zu prüfen, ob die Klage als sehr wahrscheinlich begründet erscheint und folglich die Betreuung vorläufig einzustellen ist (BAUMGARTNER/DOLGE/SPÜHLER, a.a.O., N. 492). Sehr wahrscheinlich begründet bedeutet, dass die Prozesschance des Schuldners besser erscheinen muss als jene des Gläubigers (Bundesgerichtsurteil 4A_286/2020 vom 25. August 2020 E. 3.1). Bei einer vorläufigen Einstellung der Betreuung ist nicht zusätzlich auf eine Nachteilsprognose abzustellen (BANGERT, a.a.O., N. 21a zu Art. 85a SchKG).

2.3 Die Vorinstanz vertritt die Auffassung, dass die umgekehrten Parteirollen der negativen Feststellungsklage an der im materiellen Recht begründeten Verteilung der Beweislast nichts zu ändern vermögen. Auch wenn die Gläubigerin die Beklagtenrolle innehabe, trage sie die Behauptungs- und Beweislast für den Bestand ihrer Forderung, d.h. hinsichtlich der rechtsbegründenden Tatsachen. Die Kläger seien als Schuldner dagegen bezüglich der rechtshindernden bzw. rechstaufhebenden Tatsachen beweispflichtig (HD S. 60).

Die Vorinstanz berücksichtigt, dass die Klage gemäss Art. 85a Abs. 2 SchKG "sehr wahrscheinlich" gutgeheissen werden muss, damit die Betreibungen (im Sinne von vorsorglichen Massnahmen) vorläufig eingestellt werden (HD S. 59). Der Gesetzgeber sei hiermit über die normalerweise im Rahmen vorsorglicher Massnahmen verlangte Glaubhaftmachung hinausgegangen. "Sehr wahrscheinlich" bedeute, dass die Prozesschancen der

Gesuchstellerin deutlich besser erscheinen als diejenigen der Gesuchsgegnerin (HD S. 60). Die Beschwerdeführerin berufe sich auf ihre Belege Nr. 8 und Nr. 11, welche blosser Rechnungen darstellen würden und demnach kein Beleg für Mietforderungen bzw. einen Mietvertrag seien (HD S. 60). Aus den von der Beschwerdeführerin hinterlegten Belegen Nr. 12 bis Nr. 14, bei welchen es sich um Unterlagen im Zusammenhang der Betriebsbewilligung des Camping A _____ handle, könne kein Vertragsverhältnis zwischen den Parteien abgeleitet werden (HD S. 60). Die Beschwerdeführerin bringe zusammengefasst keine Urkunden vor, welche ein Mietverhältnis begründen und somit die in Betreuung gesetzte Forderung stützen würden. Aufgrund der bisherigen Akten und der Beweislastverteilung erschienen die Prozesschancen der Beschwerdegegner deutlich besser als jene der Beschwerdeführerin, weshalb das Gesuch um vorläufige Einstellung der Betreuung gutzuheissen sei (HD S. 60 f.).

2.4 Die Beschwerdeführerin rügt eine bundesrechtswidrige Beweislastumkehr (GD S. 3). Nach Art. 85a SchKG obliege es dem Schuldner, glaubhaft zu machen, dass keine Schuld bestehe. Die Vorinstanz habe unzulässigerweise den Nachweis des Vertragsverhältnisses von der Beschwerdeführerin verlangt. Sie habe aus dem Fehlen eines schriftlichen Vertrages auf die Unwahrscheinlichkeit einer begründeten Forderung geschlossen. Die Beschwerdeführerin habe entgegen den Ausführungen der Beschwerdegegner nie anerkannt, dass kein Vertragsverhältnis zustande gekommen sei. Sie bestritt einzig das Zustandekommen eines Jahresmietvertrages, da ein solcher auf dem Camping A _____ nicht vorgesehen sei. Mit der Anerkennung der Tatsachenbehauptung Nr. 15 habe die Beschwerdeführerin einzig diesen Umstand zum Ausdruck bringen wollen (GD S. 35). Bereits der Umstand, dass die Beschwerdegegner ihren Wohnwagen auf dem Campingplatz A _____ abgestellt hätten, vermöge das konkludente Zustandekommen eines Vertrages zu begründen. Dies liege in der Natur der Sache. Das kostenlose Abstellen des Wohnwagens erscheine fremd.

Die Beschwerdeführerin bringt zudem vor, dass nach Art. 85a SchKG eine Betreuung nur dann vorläufig eingestellt werden dürfe, wenn die Klage des Schuldners sehr wahrscheinlich begründet sei. Es sei eine klare Überlegenheit der Schuldnerdarstellung erforderlich (GD S. 2). Die Vorinstanz habe entgegen dieser Bestimmung die Betreuung bereits deshalb eingestellt, da sie die Gläubigerin als nicht berechtigt angesehen habe.

2.5 Die Beschwerdegegner erachten die Einwände betreffend unzulässiger Beweislastumkehr als irrelevant. Die Vorinstanz habe die Beweislast nicht unzulässig umgekehrt. Sie habe die grundsätzlich bestehende Behauptungs- und Beweislast zu Lasten der Beschwerdeführerin als ein (zusätzliches) Element dafür angeführt, dass die

Prozesschancen der Schuldner deutlich besser erscheinen als jene der Gläubigerin (GD S. 20). Der Beweislast komme im vorliegenden Fall ohnehin keine Bedeutung zu, da die Beschwerdeführerin anerkannt habe, dass kein Mietverhältnis bestehe. Demnach sei die Sache kein Gegenstand eines Beweises (Art. 150 ZPO e contrario).

Art. 85a SchKG sei in Übereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung korrekt angewandt worden. Die Vorinstanz habe die Betreibungen nicht bereits deshalb eingestellt, weil sie die Gläubigerin als nicht berechtigt ansehe, sondern weil es für die Mietzinse im Umfang von Fr. 4'500.00 keine Grundlage gebe. Die Beschwerdeführerin habe in ihrer Stellungnahme die Tatsachenbehauptung Nr. 15 der Klageschrift der Beschwerdegegner anerkannt, in welcher Letztere behauptet habe, mit der Beschwerdeführerin nie eine Vereinbarung (Mietvertrag) getroffen zu haben. Jene sei bei der Vorbereitung des Stellplatzes nicht anwesend gewesen. Die Beschwerdegegner sähen es daher als gänzlich erwiesen an, dass kein Mietvertrag mit der Beschwerdeführerin zustande gekommen sei und mithin keine Mietzinsforderung zu Gunsten der Beschwerdeführerin im Betrag von Fr. 4'500.00 bestehe (GD S. 19 f.).

2.6 Die Vorinstanz erteilte der Beschwerdeführerin eine Frist von 14 Tagen, um sich zur Klage der Beschwerdegegner zu äussern (HD S. 24). Die Frist von 14 Tagen wurde zu Recht von keiner Partei als zu kurz gerügt. Die Beschwerdeführerin hatte demnach genügend Zeit, ihre Forderung ausreichend zu begründen und zu belegen.

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung ist in Bezug auf die Beweislastverteilung eindeutig. Bei der Klage nach Art. 85a SchKG erfolgt ein Rollenwechsel, welcher jedoch nicht die Umkehr der Beweislast zur Folge hat. Die Beschwerdeführerin verkennt diesen Umstand und geht deshalb falsch in der Annahme, die Beschwerdegegner müssten nachweisen, dass die Mietzinsforderung nicht bestehe. Jedoch obliegt es der Beschwerdeführerin, den Nachweis für die Tatsachen zu erbringen, die den in Betreibung gesetzten Anspruch begründen. Die Beschwerdeführerin reichte mit ihrer Stellungnahme vom 2. Dezember 2025 insgesamt 18 Belege ein. Die Akten enthalten keinen Beleg, der eine Forderung von Fr. 4'500.00 aus Mietvertrag nachweist. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin hat die Vorinstanz die Betreibung nicht deshalb eingestellt, weil sie die Gläubigerin als nicht berechtigt angesehen hat, sondern unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände aufgrund mangelnden Nachweises des Bestehens der Forderung. Die Vorinstanz hat Art. 85a SchKG korrekt angewandt, indem sie die Betreibungen aufgrund geringerer Prozesschancen der Beschwerdeführerin vorläufig einstellte. Das Kantonsgericht sieht weder eine unzulässige Beweislastumkehr noch eine falsche Anwendung von Art. 85a SchKG. Die Beschwerde ist in diesem Punkt abzuweisen.

3.

3.1 Die Beschwerdeführerin rügt eine unvollständige Würdigung der Akten durch die Vorinstanz (GD S. 3).

3.2

3.2.1 Art. 157 ZPO sieht die freie Beweiswürdigung durch das Gericht vor. Frei ist die Würdigung, wenn sie nicht festen Regeln folgen muss. Die subjektive richterliche Bemessung der Beweiskraft ist durch objektive Kriterien wie die Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit zu bilden (GUYAN, in: Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2024, N. 2 f. zu Art. 157 ZPO). Es sind sämtliche Beweise und das Verhalten im Zusammenspiel zu würdigen (GUYAN, a.a.O., N. 3 zu Art. 157 ZPO).

3.2.2 Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen sowie neue Beweise sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 ZPO). Die Beschwerde ist keine Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens. Eine Tatsachenbehauptung, -bestreitung oder -substantiierung sowie ein Beweisantrag sind neu, wenn das entsprechende Vorbringen nicht bereits erstinstanzlich – unter Berücksichtigung des in der Sache anwendbaren Stoffsammlungsgrundsatzes – prozessrechtskonform in das Verfahren eingebracht wurde (WUILLEMIN/KISTLER, a.a.O., N 8 zu Art. 326 ZPO). Besondere Bestimmungen des Gesetzes bleiben vorbehalten (Art. 326 Abs. 2 ZPO). Der Gesetzgeber sieht insbesondere bei gewissen Fällen im SchKG das Vorbringen von Noven im Rechtsmittelverfahren vor, wie bei der Konkurseröffnung (Art. 174 SchKG), der Arresteinsprache (Art. 278 Abs. 3 SchKG) oder dem Widerruf der Notstundung (Art. 348 Abs. 2 SchKG). Weiter sieht das Gesetz in der Anerkennung und Vollstreckung nach LugÜ (Art. 327a Abs. 1 ZPO) eine Ausnahme.

3.3 Die Vorinstanz berücksichtigte, dass im vorsorglichen Massnahmeverfahren der Beweis durch Urkunden zu erbringen ist (HD S. 60). Für die Begründung der in Betreuung gesetzten Forderung stütze sich die Beschwerdeführerin auf die Belege Nr. 8 und Nr. 11. Hierbei handle es sich um Rechnungen, die jedoch keine Belege für eine Mietzinsforderung seien. Weiter sei nicht erkenntlich, inwiefern die Beschwerdeführerin aus den hinterlegten Belegen Nr. 12 bis Nr. 14 ein Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ableiten wolle. Die Beschwerdegegner würden bestreiten, einen Mietvertrag mit der Beschwerdeführerin abgeschlossen zu haben. Die Beschwerdeführerin habe keinen Beleg vorgebracht, welcher eine Mietzinsforderung in der Höhe von Fr. 4'500.00 belegen würde. Demnach seien die Prozesschancen der Schuldner deutlich besser als jene der Gläubigerin (HD S. 60 f.)

3.4 Die Beschwerdeführerin sieht in der nicht bzw. unzureichenden Berücksichtigung gewisser Umstände eine unvollständige Würdigung der Akten. Die Vorinstanz habe wesentliche Umstände nicht oder nur unzureichend berücksichtigt. Dabei würden insbesondere der saisonale Charakter des Campingbetriebs, die wiederholten Rechnungsstellungen, Briefe und Telefonanrufe, die Räumungsaufforderungen, das Erstellen der Bauten ohne rechtsgültiges Baubewilligungsgesuch und Baubewilligung sowie das Fehlen objektiver Belege für ein unbefristetes Jahresmietverhältnis ins Gewicht fallen. Weiter bringt sie vor, die Beschwerdegegner stützten sich lediglich auf die Behauptung eines mündlichen Vertrages, ohne diesen Belegen zu können (GD S. 3).

Die Beschwerdeführerin stelle entgegen den Beschwerdegegnern keine neuen Tatsachenbehauptungen auf. Sie habe bereits in der Stellungnahme vor der Vorinstanz auf die Briefe und Rechnungen hingewiesen. Der Forderungsbetrag von Fr. 4'500.00 setze sich offensichtlich aus der Rechnung vom 21. August 2025 für den Wohnwagen von Fr. 2'300.00 und jener vom 4. September 2025 für die Platzbesetzung neben der Grillhütte von Fr. 2'200.00 zusammen. Durch das Stehenlassen des Wohnwagens und der Bauten sei zumindest konkludent ein Vertragsverhältnis zustande gekommen (GD S. 36).

3.5 Die Beschwerdegegner halten fest, das Kantonsgericht habe hinsichtlich der Sachverhaltsfeststellung eine beschränkte Kognition und daher gelte das strenge Rügeprinzip. Neue Tatsachenbehauptungen und Beweismittel seien ausgeschlossen. Die Beschwerdeführerin zeige nicht auf, dass sie die behaupteten Tatsachen bereits vor der Vorinstanz vorgetragen habe. Auffallend sei, dass die Beschwerdeführerin für die 11-monatige Periode vom 1. November 2024 bis 30. September 2025 insgesamt 21 Monate, davon den Juni 2025 gleich dreimal, in Rechnung gestellt habe. Die Argumentation der Beschwerdeführerin sei dahingehend widersprüchlich, dass nur ein Saisonvertrag von vier Monaten abgeschlossen worden sei, jedoch Miete für 21 Monate geltend gemacht werde. Die Beschwerdeführerin zeige nicht auf, inwieweit ein fehlendes Baubewilligungsgesuch und eine fehlende Baubewilligung für die geltend gemachte Mietzinsforderung sprechen sollten und wieso fehlende Belege für ein unbefristetes Jahresmietverhältnis ihre Version untermauern sollten. Es sei nicht ausgeschlossen, dass ein Platz für Wohnwagen gratis genutzt werden könne. Das Gesetz sehe hierfür das Rechtsinstitut der Gebrauchsleihe vor (GD S. 20 f. und 49).

3.6 Strittig ist, ob eine Mietzinsforderung in der Höhe von Fr. 4'500.00 besteht. Die Beschwerdeführerin hatte demnach den Beweis zu erbringen, dass ein Mietverhältnis zustande gekommen war. In ihrer Stellungnahme zur Klage brachte die

Beschwerdeführerin keine bzw. nur rudimentär neuen Tatsachenbehauptungen ein. Sie begnügte sich insbesondere mit der Stellungnahme zu den Vorbringen der Kläger. Angesichts des Umstandes, dass es sich um eine Stellungnahme eines Laien handelt, dürfen nicht dieselben Anforderungen gestellt werden wie bei einer durch einen Rechtsanwalt eingereichten Stellungnahme. Aus der Stellungnahme müssen aber zumindest in ganzen Sätzen neue Tatsachenbehauptungen aufgestellt und mittels Belegen bewiesen werden. Es trifft zu, dass die Beschwerdeführerin sämtliche im Beschwerdeverfahren angerufenen Belege bereits mit ihrer Stellungnahme vom 2. Dezember 2025 einreichte, jedoch ohne diese einer Tatsachenbehauptung zuzuordnen. Ohne die Zuordnung zu einer Tatsachenbehauptung kann ein hinterlegter Beleg nichts aussagen, soll dieser doch die Tatsachenbehauptung beweisen. Des Weiteren erwähnt die Beschwerdeführerin in ihrer Stellungnahme vom 2. Dezember 2025 zu keinem Zeitpunkt, dass ein Vertragsverhältnis zustande gekommen sei. Sie bestreitet einzig das Zustandekommen eines Jahresmietvertrags. Auf der zweiten Seite der Stellungnahme (vgl. HD S. 29) bringt die Beschwerdeführerin vor, dass der Betrag von Fr. 4'500.00 durch Rechnungen belegt sei. An dieser Stelle führt sie die Belege Nr. 8 und Nr. 11 auf. Weitere Ausführungen zur Natur der Forderung unterlässt sie. Die Beschwerdegegner betonen zurecht die Unzulässigkeit neuer Tatsachenbehauptungen im Beschwerdeverfahren. Ob die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Tatsachenbehauptungen in der Beschwerdeschrift zurecht erfolgten oder ob es sich um unzulässige neue Tatsachenbehauptungen handelt, kann offengelassen werden, da das Kantonsgericht ohnehin zum Schluss kommt, dass keiner der 18 hinterlegten Belege ein Vertragsverhältnis zwischen den Parteien zu begründen vermag. Insbesondere kann aus den Rechnungen (Beleg Nr. 8 und Nr. 11) kein Vertragsverhältnis abgeleitet werden. Auch der Einwand des konkludent zustande gekommenen Mietvertrages ist unbeachtlich, da das Kantonsgericht kein konkludentes Verhalten der Parteien erkennt, dies insbesondere unter Berücksichtigung der Zahlungsverweigerung der Beschwerdegegner.

Die Beschwerdeführerin hat bereits in der Stellungnahme vom 2. Dezember 2025 den saisonalen Charakter des Campings A _____ vorgebracht, weshalb es sich diesbezüglich um keine neue Tatsachenbehauptung handelt. Das Kantonsgericht kann jedoch nicht nachvollziehen, inwiefern der saisonale Charakter ein Mietverhältnis zu begründen vermag. Die Vorinstanz hat den saisonalen Charakter zurecht nicht in ihre Begründung einbezogen. Dieser Einwand der Beschwerdeführerin ist daher unbeachtlich.

Die Vorinstanz hat sich mit allen notwendigen Beweisen auseinandergesetzt, welche zum Nachweis eines Mietverhältnisses notwendig sind. Die Beschwerdeführerin hat in

ihrer Stellungnahme keine bzw. nur sehr knappe Tatsachenbehauptungen aufgestellt. Viele der Belege konnten keiner Tatsachenbehauptung zugeordnet werden und waren daher unbeachtlich. Es liegen keine Belege vor, welche ein Mietverhältnis zu belegen vermöchten. Mithin liegt keine unvollständige Würdigung der Akten durch die Vorinstanz vor. Die Beschwerde ist auch in diesem Punkt abzuweisen.

4.

4.1 Das Gericht entscheidet in der Regel im Endentscheid über die Prozesskosten, welche sowohl die Gerichtskosten, namentlich die Entscheidungsgebühr, als auch die Parteientschädigung umfassen (Art. 95, Art. 104 f. ZPO). Die Verteilung der Prozesskosten richtet sich grundsätzlich nach dem Ausgang des Verfahrens indem die Prozesskosten im Allgemeinen der unterliegenden Partei auferlegt werden (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). In casu unterliegt die Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde vollumfänglich, weshalb sie als unterliegende Partei die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt.

4.2 Die Höhe der Prozesskosten richtet sich nach kantonalem Recht (Art. 96 und Art. 105 Abs. 2 Satz 1 ZPO), im Kanton Wallis nach dem Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden (GTar) vom 11. Februar 2009. Gemäss Art. 18 Abs. 1 GTar ist für das summarische Verfahren eine Gerichtsgebühr von Fr. 90.00 bis Fr. 4'800.00 ungeachtet der Höhe des Streitwerts vorgesehen. Im Beschwerdeverfahren kann ein Reduktionskoeffizient von 60% berücksichtigt werden (Art. 19 GTar). Die Höhe der Gerichtsgebühr wird aufgrund des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip festgesetzt (Art. 13 Abs. 1 und 2 GTar). Die Vorinstanz legte fest, dass über die Prozesskosten der vorsorglichen Massnahme mit der Hauptsache befunden werde (Art. 104 Abs. 1 und 3 ZPO), was von keiner Partei beanstandet wurde und korrekt ist (Art. 104 Abs. 1 und 3 ZPO).

Das Beschwerdeverfahren umfasste eine dreiseitige Beschwerdeschrift sowie drei Stellungnahmen. Das Dossier ist mit insgesamt 121 Seiten (70 Seiten Vorinstanz und 51 Seiten Beschwerdeverfahren) nicht besonders umfangreich. Das Kantonsgericht hatte sich mit mehreren Rügen auseinanderzusetzen. Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände rechtfertigt es sich, die Gerichtsgebühr auf Fr. 800.00 festzulegen. Die Gerichtskosten werden der unterliegenden Partei, vorliegend der Beschwerdeführerin auferlegt. Die Gerichtsgebühr wird mit dem von der Beschwerdeführerin geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 800.00 verrechnet.

4.3 Die Parteientschädigung umfasst den Ersatz notwendiger Auslagen, die Kosten der berufsmässigen Vertretung und, wenn eine Partei nicht berufsmässig vertreten ist, in begründeten Fällen eine angemessene Umtriebsentschädigung (Art. 95 Abs. 3 lit. a, b und c ZPO). Das Honorar des Rechtsbeistands richtet sich in der Regel nach dem Streitwert (Art. 27 Abs. 2 und 28 Abs. 1 GTar). Im Beschwerdeverfahren vor Kantonsgericht wird das Honorar des Rechtsbeistandes auf einen Betrag zwischen Fr. 550.00 und Fr. 8'800.00 inkl. MWST festgesetzt (Art. 27 Abs. 5 GTar und Art. 35 Abs. 2 lit. a GTar).

Die Beschwerdegegner reichten eine sechsseitige und eine fünfseitige Stellungnahme ein. Sie hatten sich mit der dreiseitigen Beschwerde wie auch der achtseitigen Stellungnahme der Beschwerdeführerin auseinanderzusetzen. Das Verfahren wurde schriftlich geführt. Das Dossier ist nicht besonders umfangreich und die Rechtsfragen nicht besonders komplex. Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände rechtfertigt sich eine Parteientschädigung von Fr. 1'000.00, welche ausgangsgemäss die Beschwerdeführerin den Beschwerdegegnern zu bezahlen hat.

Die Beschwerdeführerin unterliegt mit ihrem Begehren vollends, weshalb ihr für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zugesprochen wird.

Das Kantonsgericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf Fr. 800.00, werden X _____ auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 800.00 verrechnet.
3. X _____ hat Y _____ und Z _____ für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1'000.00 zu bezahlen.

Sitten, 1. Juni 2026